

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Vierte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 19/2017

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

26. Jahrgang/27. April 2017

Vierte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 25. April 2017 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 in Verbindung mit § 8 b des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 26. April 2016 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2016 vom 29. April 2016) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend der §§ 3 bis 4 angepasst.

§ 3

(1) Die in Anlage 1 enthaltene Neufassung der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS) „Lehramt an Grundschulen“ Nr. 1.3.6. ersetzt die bisherige entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 1 enthaltenen Allgemeinen Anlagen Nr. 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3. werden zur Ord-

nungsnummer 1.4. „Nachweise über Sprachkompetenzen“ in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 4

(1) Die in Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.16., 2.2.1.52., 2.2.3.12., 2.2.3.18. und 2.2.3.21. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.27. und 2.2.4.15. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(3) In den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.5., 2.2.1.19., 2.2.1.34., 2.2.3.10. und 2.2.3.14. wird zur Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2“ die Erläuterung, die Bezugsquelle und die Form gestrichen; an die Stelle der Regelungen zum Nachweis tritt die Angabe „Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.“

(4) In den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.9. wird zur Zugangsvoraussetzung „Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1“ die Erläuterung, die Bezugsquelle und die Form gestrichen; an die Stelle der Regelungen zum Nachweis tritt die Angabe „Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.“ Die Bezeichnung der Zugangsvoraussetzung wird wie folgt gefasst: „Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1“.

(5) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für Nr. 2.2.1.18. für den Masterstudiengang „Urbane Geographien – Humangeographie“ im Falle des Vollzuges der beabsichtigten Umbenennung des Masterstudienganges „Geographie der Großstadt – Humangeographie“.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

¹ Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 26. April 2017. Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 27. April 2017.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.3.6.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die das Zweitfach Englisch, Französisch oder Spanisch in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in diesem Studium erworben wurden und dieser Lernbereich als Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften oder Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben</p>

Anlage 1

	<p>wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 sind die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierten Zweifächer Biologie, Chemie und Physik dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, die Zweifächer Geographie und Geschichte dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, die Zweifächer Deutsch, Mathematik und Sport ihrem jeweils entsprechenden Studienfach gleichgestellt. Ebenfalls bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, das erfolgreich absolvierte Zweifach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist diese Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweifach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.1.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.1. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o **** (4 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o mindestens C in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE) - Cambridge English: Business Vantage (BEC V) - BULATS – Business Language Testing Service: 60 - IELTS – International English Language Testing System: 5,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 72 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 310 in Verbindung mit o Listening and Reading: 785 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 - Pearson Test of English Academic (PTE): 51

Anlage 1

	<p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III- oder IV-Zertifikat - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.2.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.2. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 95 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction

Anlage 1

	<ul style="list-style-type: none"> - Pearson Test of English Academic (PTE): 76 <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® IV-Zertifikat - Cambridge English: Proficiency (CPE) <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.3.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten mit ausgewiesener Bestätigung auf dem Dokument über das Erreichen des Niveaus C2 (GeR) bzw. o mindestens A in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge English: Advanced (CAE): A - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H): A - BULATS – Business Language Testing Service: 90 - IELTS – International English Language Testing System: 8,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 110 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 4 - Pearson Test of English Academic (PTE): 90

Anlage 1

	<p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <p>wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.16.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Weitere Fremdsprachen, die Berücksichtigung finden können, sind: Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch/ Slowenisch/ Makedonisch, Rumänisch, Bulgarisch, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die weitere Fremdsprache ist, können

Anlage 2

	die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens einen Teil des vorherigen Studiums an einer Hochschule in dieser weiteren Fremdsprache absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer Schule in dieser Fremdsprache ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wissenschaftsforschung**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich sind grundlegende Fachkenntnisse in qualitativen oder quantitativen Methoden. Die nachzuweisenden Fachkenntnisse können sich entweder aus beiden methodischen Fachrichtungen (Qualitative Methoden und Quantitative Methoden) oder aus einer der beiden methodischen Fachrichtungen (Qualitative Methoden oder Quantitative Methoden) zusammensetzen.</p> <p>Fachkenntnisse in qualitativen Methoden: Die nachzuweisenden Fachkenntnisse in qualitativen Methoden können unterschiedlichen Bereichen wie beispielsweise der qualitativen Sozialforschung und ethnografischen Forschung entnommen werden. Zu den qualitativen Methoden zählen Verfahren wie Befragung, Inhaltsanalyse, Gruppendiskussion, Diskursanalyse, Beobachtung, Quellenanalyse, Experimente sowie andere vergleichbare Verfahren.</p> <p>Fachkenntnisse in quantitativen Methoden: Die nachzuweisenden Fachkenntnisse in quantitativen Methoden können dem Bereich der deskriptiven/fließenden Statistik, Datenanalyse und/oder Wahrscheinlichkeitsrechnung bzw. vergleichbarer statistischer Methoden entnommen werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach, das deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz dient und in zwei Wissensbereichen angesiedelt sein kann:</p> <p>Im Wissensbereich 1 „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ zählen hierzu zum Beispiel folgende Fächer: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geografie und Geowissenschaften.</p> <p>Im Wissensbereich 2 „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“ gehören dazu zum Beispiel folgende Fächer: Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie, Gartenbauökonomie, Forstökonomie, Ökologische Ökonomie, Umweltökonomie, Ressourcenökonomie, Sozialwissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Abschluss in einem der explizit benannten Fachrichtungen nachweisen, gilt die Zugangsvoraussetzung als erfüllt.</p> <p>Alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in mindestens einem der beiden benannten Wissensbereiche Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachweisen. Dieser erforderliche Mindestumfang an ECTS-Credits kann auch durch Nachweis von Kompetenzen aus beiden Wissensbereichen zusammengekommen erreicht werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematischen Grundlagen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in Differential- und Integralrechnung (Analysis).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in natur- und sozialwissenschaftlichen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in mindestens einem Bereich wie beispielsweise empirische Sozialforschung, Politikanalyse, GIS, Statistik, Ökonometrie, Geostatistik und/oder Biometrie.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.

Anlage 2

Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.18.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 90 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben; - ab 71 bis weniger als 90 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0; - ab 51 bis weniger als 71 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0; - für weniger als 51 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.21.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder Kognitiver Psychologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuropsychologie und/oder 2. Biologische Psychologie und/oder 3. Allgemeine Psychologie und/oder 4. Kognitive Psychologie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Neuropsychologie und/oder Biologische Psychologie und/oder Allgemeine Psychologie und/oder Kognitive Psychologie. Die Inhalte betreffen grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen und Biologischen Psychologie.</p> <p>Im Bereich der Allgemeinen und/oder Kognitiven Psychologie betrifft das Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie.</p> <p>Im Bereich der Biologischen Psychologie und/oder Neuropsychologie handelt es sich um grundlegende Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Entwicklungs- und Evolutionsbiologie in den für die Psychologie relevanten Bereichen, die Grundlagen der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik.</p>

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre.</p> <p>Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Dabei gilt es hervorzuheben, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen dieser Techniken erworben wurden, sondern in Übungen durch die Auswertung konkreter Datensätze und Untersuchungsdesigns auch die praktische Umsetzung anhand statistischer Software (z.B. R und SPSS) vermittelt wurde.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologische Diagnostik.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie.

Anlage 2

	Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	<p>Spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine und Biologische Psychologie, Neuropsychologie, 3. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie und/oder 4. Klinische Psychologie <p>im Umfang von mindestens jeweils 5 ECTS-Credits, zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen.</p>
Erläuterung:	<p>Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 1. „Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ werden in Seminaren (d. h. nicht allein in Vorlesungen) zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 2. „Allgemeine und Biologische Psychologie, Neuropsychologie“ betreffen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>Inhalte aus dem Vertiefungsbereich 3. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie“ werden in Seminaren (d. h. nicht allein in Vorlesungen) vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von</p>

Anlage 2

	<p>Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>Die Inhalte aus dem Vertiefungsgebiet 4. „Klinische Psychologie“ umfassen das Kennenlernen und Reflektieren von Forschungsmethoden und -befunden der klinischen Psychologie durch Studium von Forschungsliteratur; Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik (inklusive Testtheorie), 2. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 3. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie, 4. Berufspraktikum sowie 5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit absolviert, muss jedoch unter Anleitung einer Diplom-/Master-Psychologin oder eines Diplom-/Master-Psychologen durchgeführt worden sein.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer</p>

Anlage 2

	Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik,
2. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
3. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie,
4. Berufspraktikum sowie
5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Psychologische Methodenlehre und Diagnostik“:

- ab 35 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 32 bis weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 29 bis weniger als 32 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 29 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 45 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 42 bis weniger als 45 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 39 bis weniger als 42 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 4. „Berufspraktikum“:

- ab einer Dauer von 270 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben;
- ab einer Dauer von 230 bis weniger als 270 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0;
- für eine Dauer von weniger als 230 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0;
- wird kein Praktikum nachgewiesen, erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 5. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medieninformatik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in China wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt eine Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in Deutschland wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt die andere Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2 sowie die Angebote des überfachlichen Wahlpflichtbereiches besuchen und die jeweils dazugehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.